

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN Amts-Cup

Die nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen, wie Schützen, Veteranen, Junioren usw., sind identisch, wie Schützinnen, Veteraninnen, Juniorinnen usw.

Art. 1

Grundlage: Reglement Amts-Cup vom 08. Februar 2013. Der Amts-Cup ist **kein** lizenzpflichtiges Schiessen.

Art. 2

Sinn + Zweck: Die Ausführungsbestimmungen (AFB) präzisieren die Anwendung des Reglements im Besonderen Artikel 3 und definieren die Sanktionen bei Verstössen gegen Reglement bzw. AFB.

Art. 3

Datum + Ort: Datum der einzelnen Runden ist in der Terminliste 300m (aufrufbar über die Website des SSVS) festgelegt. Der Ort des Finals wird jährlich durch die Präsidentenkonferenz festgelegt und in der Terminliste 300m aufgeführt.

Art. 4

Anmeldung: Die Anmeldungen für die Teilnahme am Amts-Cup erfolgt an der Auslosung der ersten Runde im Pöschensaal, Schwarzenburg.

Art. 5

Unkostengebühr: Die Unkostengebühr für 2015 beträgt Fr. 25.- pro Gruppe.

Art. 6

Gruppen: Je 4 Schützen oder Schützinnen der gleichen Sektion bilden eine Gruppe. Es dürfen maximal 2 Aktiv-B Mitglieder eingesetzt werden. Mitgliedschaft aller 4 Schützen als Aktiv-A oder Aktiv-B bei der Sektion ist obligatorisch und muss in der Vereins- und Verbands-Administration (VVA) spätestens am ersten Schiesstag eingetragen sein. Die Schützen müssen nur als Aktivmitglied der Sektion eingetragen sein, eine Lizenz ist nicht erforderlich. Bei Mutation muss der neu eingewechselte Schütze ab dem Schiesstag seiner Einwechslung in der VVA erfasst sein. Artikel 8 Mutationen des Reglements ist zu beachten.

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
27.03.2015	C.Mezenen	13.04.2015	Vorstand SSVS	13.04.2015	Vorstand SSVS	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente

Art. 7

Gruppenchef: Jeder Gruppenchef kontrolliert, dass seine Gruppenschützen in der VVA eingetragen sind mittels Mitgliederliste, die er vom VVA-Verantwortlichen seiner Sektion erhält.

Art. 8

Kontrolle: Der Amtscupchef kontrolliert bei der Auswertung der Standblätter die Sektionsmitgliedschaft jedes Schützen mittels VVA.

Art. 9

Erster Verstoss: Beim ersten Verstoss gegen Artikel 6 dieser AFB erfolgt eine Verwarnung durch den Amtscupchef durch **gelbe Karte**. Die gelbe Karte listet jeden fehlenden oder falsch erfassten Schützen einer Gruppe auf und wird dem Gruppenchef vor der nächsten Runde zugestellt. Der Gruppenchef übergibt die gelbe Karte dem VVA-Verantwortlichen seiner Sektion, der die Einträge in der VVA vor der nächsten Runde korrigiert.

Art. 10

Zweiter Verstoss: Beim zweiten Verstoss gegen Artikel 6 dieser AFB erfolgt die Disqualifikation der Gruppe durch den Amtscupchef durch **rote Karte**. Die rote Karte listet jeden fehlenden oder falsch erfassten Schützen einer Gruppe auf und wird dem Gruppenchef zugestellt.

Schlussbestimmungen:

Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) unterliegen nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Diese AFB wurden vom SSVS Vorstand am 13. April 2015 in Lanzenhäusern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Schiesssportverband Schwarzenburgerland

Der Präsident:

Der Chef Amts-Cup:



Christof Mezenen



Arthur Harnisch

geändert am:	Von:	Kontrolliert am:	Von:	Freigegeben am:	Von:	Pfad:
27.03.2015	C.Mezenen	13.04.2015	Vorstand SSVS	13.04.2015	Vorstand SSVS	www.ssv-schwarzenburgerland.ch/Reglemente